



Infoblatt für Geflügelhalter zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest (Aviäre Influenza oder Vogelgrippe)

1. Rechtsbezug

1.1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I Nr. 39 vom 27.11.2018, S. 1938)

Laut „§ 3 Allgemeine Pflichten des Tierhalters“ heißt es:

„Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.“

Zum Vieh gehören nach dem TierGesG auch Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln.

1.2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I Nr.26 vom 05.06.2020, S. 1170)

Laut „§ 26 Anzeige und Registrierung“ heißt es:

„Wer [...] Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde [...] vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.“

1.3 Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I Nr. 35 vom 22.10.2018, S.1665)

Die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bestimmt Schutzmaßregeln bei gehaltenen Vögeln und bei Wildvögeln. Zu den gehaltenen Vögeln im Sinne dieser Verordnung zählen Geflügelarten sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten außer Tauben. Zum Geflügel gehören danach Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner,



Rebhühner, Truthühner, Wachteln und Laufvögel. Tauben sind somit von Schutzmaßnahmen ausgenommen! Nach der Geflügelpest-Verordnung ist jeder Geflügelhalter zur Einhaltung nachfolgender Schutzmaßnahmen verpflichtet:

1.3.1 Anzeige und Registerführung

Zusätzlich zur Anzeigepflicht nach der ViehVerkV ist der zuständigen Behörde auch mitzuteilen, ob das Geflügel im Stall oder im Freien gehalten wird. In einem Register sind alle Zu- und Abgänge von Geflügel, mit Datum und Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmens sowie des bisherigen bzw. künftigen Tierhalters einzutragen. Weiterhin sind in Beständen mit mehr als 100 Stück Geflügel je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere und in Beständen ab 1000 Stück Geflügel zusätzlich die Gesamtzahl der je Werktag gelegten Eier einzutragen.

1.3.2 Früherkennungssystem

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand oder einem räumlich abgegrenzten Teilbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von mehr als 5 %, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest (Aviäres Influenzavirus) durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Bei ausschließlicher Wassergeflügelhaltung ist eine Besonderheit zu beachten:

Treten in einem Gänse- oder Entenbestand oder einem räumlich abgegrenzten Teilbestand über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder eine Reduzierung der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % auf, so hat der Tierhalter ebenfalls unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

1.3.3 Biosicherheit

In Geflügelhaltungen dürfen die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden und nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

Für gewerbsmäßig in einer Geflügelhaltung tätige Personen (z. B. Personal zum Impfen und zur Ein- oder Ausstellung) hat der Geflügelhalter gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung bereitzuhalten und sicherzustellen, dass diese angelegt und nach dem Ablegen gereinigt und desinfiziert oder unschädlich beseitigt wird. Umfasst die Bestandsgröße mehr als 1.000 Stück Geflügel, so hat der Tierhalter nach § 6 sicherzustellen, dass:



1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. nach jeder Ein- und Ausstallung von Geflügel die hierbei genutzten Gerätschaften, und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
5. betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Ställen oder mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
7. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
8. der Raum, der Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
9. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände, sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Die zuständige Behörde kann diese Schutzmaßnahmen auch für Bestände bis 1.000 Stück Geflügel oder für Bestände mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten anordnen!

1.3.4 Aufstallung aufgrund behördlicher Anordnung des Landkreises o. der kreisfreien Stadt infolge erhöhter Infektionsgefährdung der Geflügelhaltungen

Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies aufgrund einer Risikobewertung...zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Dabei kann sie für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen vorsehen, ...soweit sichergestellt



ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln...weitestgehend vermieden wird. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie...eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. Praktische Hinweise für den Bau einer Schutzvorrichtung findet man im Flyer „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere? Hinweise für Hobby und Kleingeflügelhalter“ aus Schleswig-Holstein, siehe unter 2. Weitere Informationen zur Klassischen Geflügelpest.

1.4 Empfehlungen zu Biosicherheitsmaßnahmen und Frühwarnsystem in Geflügelhaltungen, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 23.07.2007

(MBL. LSA Nr. 32/2007 vom 10.09.2007)

Durch den Geflügelhalter sind neben den geltenden Rechtsvorschriften diese Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt zu beachten! Sie sollen deren Eigenverantwortung hinsichtlich der Minimierung von Seucheneinschleppungs- und -übertragungsrisiken unterstützen und freiwillig umgesetzt werden. In den Empfehlungen werden Grundsätze zu den Anforderungen an die Geflügelhaltung, zur Überwachung von Tierseuchen- und Tiergesundheitsstatus sowie zur Dokumentation aufgestellt.

1.5 Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2024

Laut „§ 1 Satz 1.“ heißt es:

„Wer ... Hühnergeflügel, Truthühner, Gänse, Enten und Laufvögel... im Land Sachsen-Anhalt hält, ist verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt **jährlich** den Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten und nach Standort der Tierhaltung gegliedert, zu melden.“

Laut „§ 1 Satz 2.“ heißt es:

„Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung. Stichtag der Erhebung für das Jahr 2024 ist der **03.01.2024**.... Die Bestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldebogens oder über das Onlineportal der Tierseuchenkasse unter der Adresse **<https://www.tskst.de>**.

Der Meldebogen ist spätestens zwei Wochen nach o. g. Stichtag, mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zu senden.“



2. Weitere Informationen zur Klassischen Geflügelpest

Aktuelle Informationen zur Klassischen Geflügelpest und zum Seuchengeschehen in Europa finden Sie auf den Seiten des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI):

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>

Zur Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen wird der Einsatz der von der Universität Vechta in Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Löffler-Institut und dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. entwickelten Risikoampel für Tierseuchen unter Nutzung verfügbarer Checklisten und Online-Tools empfohlen, abzurufen über folgenden Link:

https://risikoampel.uni-vechta.de/plugins.php/aisurveyplugin/ai/survey?disease_id=1

Zur Umsetzung der Mindest-Biosicherheitsmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen wird auf das Merkblatt des Friedrich-Löffler-Instituts zu Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinhaltungen hingewiesen, abzurufen über folgenden Link:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00000891/Merkblatt-AI_2016-11-25.pdf

Daneben wird zum Schutz und insbesondere zur Aufstallung von kleinen Geflügelbeständen und gehaltenen Vögeln auf den Flyer „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere? Hinweise für Hobby und Kleingeflügelhalter“ aus dem Bundesland Schleswig-Holstein hingewiesen, der praktische Hinweise für den Bau einer Schutzvorrichtung enthält, abzurufen über folgenden Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/flyer_gefahr_gefluegelpest

Im „TISIS“ – dem öffentlich zugänglichen Tierseucheninformationssystem des FLI können Sie unter folgendem Link selbst überprüfen, ob ein aktueller Ausbruch von Geflügelpest (Aviäre Influenza) in Ihrer Nähe vorliegt.

Durch einen Klick auf das Kartensymbol erhalten Sie eine schematische Darstellung über den Ausbruchsort und können selbst einsehen, ob Sie sich in einer Restriktionszone befinden.

<https://tsis.fli.de/>

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Hauptsitz

Freiimfelder Straße 68 – 06112 Halle (Saale)
TEL (0345) 52162-200 / FAX (0345) 52162-401

Dienstgebäude

Fachbereich Veterinärmedizin
Haferbreiter Weg 132-135 – 39576 Stendal
TEL (03931) 631-0 / FAX (0345) 52162-401
E-Mail: lav-fb4@sachsen-anhalt.de

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
